

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/20XX, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne), LGBl. Nr. 17/2011, wird wie folgt geändert:

*1. Die **Anlage** der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Feber 2011, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne), LGBl. Nr. 17/2011, wird durch die Anlage der vorliegenden Verordnung ersetzt.*

2. Nach dem § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens der Verordnung LGBl. Nr. xx/20xx wird Folgendes festgelegt:

1. Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

Problem:

Die Novelle des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. xx/20xx, mit welcher die neue Bauland-Kategorie „Baugebiete für förderbaren Wohnbau“ eingeführt wurde macht eine Anpassung der Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne unumgänglich. Nur indem ein eigenes Planzeichen für eben diese Bauland-Kategorie vorgesehen wird, ist es den Gemeinden, als örtlich und sachlich zuständige Behörden für die Erlassung bzw. Änderung von Flächenwidmungsplänen möglich, diese neue Bauland-Kategorie auch im Flächenwidmungsplan einzutragen.

Gleichzeitig wurde aus aufgrund von aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen auf Freiflächen notwendig, entsprechende Regelungen, die die widmungskonforme Errichtung solcher Anlagen außerhalb des Baulandes sicherstellen, vorzusehen.

Auch im Hinblick auf die Widmung „Bauland-Sondergebiet“ zeigt sich, dass mit den in der bisherigen Fassung der Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 vorgesehenen „Zusätzen“ aufgrund der demonstrativen Aufzählung des § 14 Abs. 3 lit. h Bgld. Raumplanungsgesetz nicht das Auslangen gefunden wird. Eine entsprechende Adaptierung dieser Zusätze nach dem aktuellen Bedarf war daher vorzusehen.

Ziel:

- Umsetzung der im Bgld. Raumplanungsgesetz eingeführten Bauland-Kategorie „Baugebiete für förderbaren Wohnbau“
- Lenkung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen
- Adaptierung der gemäß § 14 Abs. 3 lit. h Bgld. Raumplanungsgesetz vorgesehenen Nutzungen im „Bauland-Sondergebiet“

Lösung:

Novellierung der Anlage der Bgld. Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne durch

- Implementierung eines Planzeichens für die Bauland-Kategorie „Baugebiete für förderbaren Wohnbau“
- Implementierung eines Planzeichens „Grünfläche-Photovoltaik“
- Ergänzung der einzutragenden Zusätze für „Bauland-Sondergebiet“

Alternative:

Keine; Die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung der gegenständlichen Verordnung nicht umzusetzen.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf berührt keine unionsrechtlichen Bestimmungen und steht auch nicht im Widerspruch zu diesen.